



GMS GESELLSCHAFT MINDERHEITEN IN DER SCHWEIZ
SOCIETE POUR LES MINORITES EN SUISSE
SOCIETA PER LE MINORANZE IN SVIZZERA
SOCIETAD MINORITADS EN SVIZRA

GMS Standpunkt

21. November 2014

Der wahre Kulturkampf: Verteidigung der Menschenrechte

Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europarats (EMRK) ist für die Schweiz am 28. November 1974 in Kraft getreten. National- und Ständerat haben den Beitritt nach jahrelangen Abklärungen und sorgfältigen Beratungen im Oktober 1974 genehmigt. Die EMRK hat den Schutz der Freiheitsrechte in der Schweiz massgebend gestärkt und die schweizerische Rechtsordnung inspiriert. Heute werden diese Errungenschaften mit irreführenden Argumenten in Frage gestellt. Die EMRK ist aber heute so nötig wie vor 40 Jahren.

*

Kennen Sie das: Sie lesen von einem Bezirks- oder Obergericht in Ihrer Nähe, das ein seltsames Urteil fällt und schütteln den Kopf. Unverständlich, was die wieder getan haben! Würden Sie deswegen für die Abschaffung der Gerichte plädieren? Nein.

Aber genau das geschieht derzeit in der Diskussion über Urteile des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes in Strassburg. Der Zweck ist klar: Die Kritik richtet sich politisch gegen die Menschenrechtskonvention und deren Anwendung in der Schweiz. Aus Sicht des Minderheitenschutzes – und letztlich aus Sicht aller, die Schutz brauchen –, wäre das verheerend.

In einer Welt der Migration, in der Menschen unterschiedlichster Herkünfte, Milieus, Ausbildungen, kultureller Traditionen, Rechtsauffassungen zusammenkommen, ist wichtig, dass ein gemeinsames Fundament supranational zementiert ist. Ein Grundbaustein dabei ist, dass auch eine Mehrheit nicht die Rechte von Minderheiten missachten darf.

Die EMRK, geschaffen nach dem Zweiten Weltkrieg, ist der kleinste gemeinsame Nenner eines respektvollen menschlichen Zusammenlebens. Lesen wir nur schon die Überschriften der ersten Kapitel, fügen sie sich zu einem grossartigen humanistischen Manifest:

1. Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte
2. Recht auf Leben
3. Verbot der Folter
4. Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit
5. Recht auf Freiheit und Sicherheit
6. Recht auf ein faires Verfahren
7. Keine Strafe ohne Gesetz
8. Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens
9. Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
10. Freiheit der Meinungsäusserung

11. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
12. Recht auf Eheschliessung
13. Recht auf wirksame Beschwerde
14. Diskriminierungsverbot

Für den Minderheitenschutz entscheidend ist dieses Diskriminierungsverbot, das so lautet: „Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen und sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.“

Es folgen Hinweise auf die Grenzen dieser Rechte und das Kapitel über den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der über die Einhaltung dieser Rechte zu wahren hat. (http://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf)

Ein Glück, dass es diesen Gerichtshof gibt, in dem alle Mitgliedstaaten des Europarates mit einer Richterin oder einem Richter vertreten sind. Hier können Benachteiligte und Schwache die Rechte, die ihnen in ihrem Wohnstaat nicht gewährt wurden, einfordern. Die Liste der Urteile zugunsten von Menschen, denen die Menschenrechte von Behörden, Gesetzesbestimmungen, Urteilssprüchen nicht gewährt wurden, ist lang:

- Strafrechtlich Verurteilte,
- besonders verletzte Ausländer, die abgeschoben wurden,
- Familienrechte, die nicht gewährt wurden,
- administrativ Verwahrte.

Gewiss können Urteile für den Staat, gegen den das Urteil sich richtet, unangenehm sein, so wie sie für denselben durchaus auch befreiend sein können, weil sie Dinge klären.

Die Europäische Menschenrechtskonvention kündigen würde nichts weniger bedeuten, als das Recht des Eigennutzes propagieren: Tun was einem passt, Verpflichtungen gegenüber den Schwachen ablehnen, sozial sein nur nach eigenem Gutdünken, also Willkür. Für die GMS ist Kampf für die Verteidigung der EMRK der wahre Kulturkampf heute.

Der einflussreiche deutsche Rechtsphilosoph Gustav Radbruch (1878-1949) hat einmal formuliert. „Es hat nicht zu heissen: Alles was dem Volke nützt, ist Recht, vielmehr umgekehrt: Nur was Recht ist, nützt dem Volk.“

GMS Gesellschaft Minderheiten in der Schweiz

Die GMS Gesellschaft Minderheiten in der Schweiz wurde 1982 gegründet von Sigi Feigel und Alfred A. Häsler, ist politisch und religiös neutral und setzt sich für Leben, Recht, Kultur und Integration alter und neuer Minderheiten in der Schweiz ein. Sie steht allen offen, die für Minderheiten eintreten (<http://www.gms-minderheiten.ch>).

Rückfragen an infogms@gra.ch oder Telefon 058 - 666 89 66